

A-Post
Gemeinderat Goldach
Postfach 105
9403 Goldach

21. Oktober 2016

Geschäft Nr. 16-5435

Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Reservoir Witenwald**

Das bestehende Reservoir Witenwald auf der Parzelle Nr. 551 wird durch eine neues ersetzt. Da die Wasserversorgung während der Erneuerung aufrechterhalten werden muss, wird die neue Anlage südlich angrenzend an das bestehende Reservoir erstellt. Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage wird die alte zurückgebaut und die Fläche wieder aufgeforstet. Das Reservoir befindet sich im Wald und ist auf einen Standort ausserhalb Bauzone angewiesen. Die Anlage bedingt nicht zwingend eine Zonierung, daher wird auf eine Umlegung der Bauzone verzichtet. Mit vorliegendem Erlass wird die bestehende Waldfeststellung aufgehoben und die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dem Wald zugewiesen.

Der Teilzonenplan Reservoir Witenwald wurde vom Gemeinderat am 31. Mai 2016 erlassen. Der Erlass wurde vom 28. Juni bis 27. Juli 2016 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein. Vom 4. August bis 12. September wurde der Erlass dem fakultativen Referendum unterstellt. Diese wurde nicht ergriffen.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 28. April 2016 sind in die Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 740.--.

Aufteilung der Gebühren:

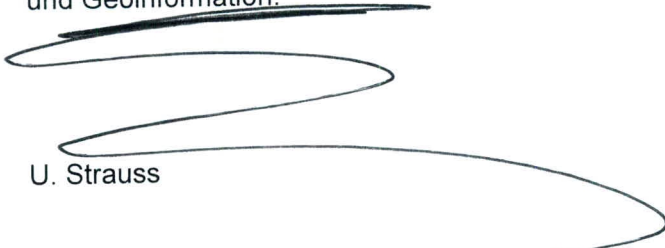
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 600.--
Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP (Geschäft Nr. 15-8727) Fr. 140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (1x)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP